

Projektanforderungen

Einleitung von Abwässern, deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959 idGF.), unter Berücksichtigung des Anhang C der IEV

Technischer Bericht

1. Name, Anschrift des Indirekteinleiters/Betreibers
2. Standort des Betriebes
3. Branche(n), abwasserrelevante Tätigkeiten, Art und Größe des Betriebes, Anzahl der Beschäftigten, Arbeitszeiten (Arbeitstage pro Woche, Arbeitsstunden pro Arbeitstag)
Angaben über wasserrechtliche oder andere abwassertechnisch relevante Bewilligungen und Zustimmungen im Zusammenhang mit der Einleitung über die der Antragsteller bereits verfügt.
4. Größe (in m³/d und m³/a) und Art (z. B. aus öffentlicher Wasserversorgung) des Wasserbezuges
5. Exakte Angaben zum Ort der Einleitung in die Kanalisation (technische Beschreibung und planliche Darstellung mit Angabe der Katastralgemeinde und Parzellennummer) sowie der vorhandenen und /oder erforderlichen Abwasserreinigungsanlage(n)
Siehe Hinweise zu Planunterlagen weiter unten.
6. Zeitpunkt und/oder Dauer der Einleitung
Ab wann die Einleitung erfolgen soll und ob die Einleitung auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt erfolgen soll.
7. Herkunftsbereich des Abwassers gemäß § 4 AAEV, bei einer Abwassermischung jeder Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV, dem ein Teilstrom zugeordnet werden kann.
8. In die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit einzubeziehende maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe und –parameter. Werden bei der(n) ausgeführten (angestrebten) Tätigkeit(en) nachstehend genannte gefährliche Stoffe verwendet und können diese ins Abwasser gelangen, so sind sie trotz der analytischen Erfassung und Überwachung durch die Summenparameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) oder Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) gesondert anzugeben.

1. Hexachlorcyclohexan	6. Dieldrin	11. Chloroform
2. Tetrachlorkohlenstoff	7. Endrin	12. 1,2 – Dichlorethan
3. DDT	8. Isodrin	13. Trichlorethen
4. Pentachlorphenol	9. Hexachlorbenzol	14. Tetrachlorethen
5. Aldrin	10. Hexachlorbutadien	15. Trichlorbenzol (alle Isomere)

Bei einer Abwassermischung sind die maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffe gesondert für jeden Teilstrom nach § 4 AAEV anzugeben.

Die o.a. Stoffe sind nur dann relevant, wenn diese im Betrieb verwendet oder eingesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, so sind lediglich die relevanten Parameter der jeweiligen anzuwendenden Emissionsverordnung bei der Festlegung der maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung sind Angaben über abwasserrelevante Stoffe, insbesondere Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe und deren Einsatz in kg/Jahr (Sicherheitsdatenblätter) erforderlich.

9. Vorgesehene innerbetriebliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen gegebenenfalls in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen.
Solche Maßnahmen können unter anderem z.B. Kreislaufführungen, wassersparende Armaturen oder wassersparende Techniken sein.

Störfallvorsorge: Hier ist auf die Vermeidung unkontrollierter Abwasserableitungen (z. B. Rückhalt von kontaminiertem Löschwasser usw.) und auf Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigungs- und Sicherungssysteme Bedacht zu nehmen.

Reinholdungsverband Steyr und Umgebung

10. Vorgesehene Abwasserreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, bei einer Abwassermischung erforderlichenfalls gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zuordnen lässt.

Allfällige Variantenuntersuchungen samt Erläuterungen der damit verbundenen Vor- und Nachteile.

11. Für die Einleitung maßgebliche Schwellenwerte nach § 2 Abs. 2 oder 3; bei einer Abwassermischung gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV zuordnen lässt

Für den RHV Steyr und Umgebung gilt der Multiplikator 50 in bezug auf die Schwellenwerttabelle der Anlage B zur Indirekteinleitungsverordnung. Ist eine beantragte Stofffracht eines Teilstromes größer als der 50 fache Schwellenwert der Anlage B, so ist diese Indirekteinleitung zusätzlich zur Zustimmung des RHV auch noch wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

12. Einzuleitende Abwassermenge(n) und Stofffracht(en)

Hinweis: *Beim Einleitungsantrag ist der gegenwärtige und zukünftige Bedarf sowie der Stand der Technik der Abwasserreinigung, das Gebot des sparsamen Wassereinsatzes, die Teilstrombehandlung sowie das Verdünnungsverbot zu berücksichtigen. Weiters ist auf die Abwasseremissionsverordnungen zum Wasserrechtsgesetz Bedacht zu nehmen.*

- 12.1 Für die Einleitung vorgesehene maximale Abwassermenge(n) (in m³/d und m³/h)

- 12.2 Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser Größe der zu entwässernden Fläche einschließlich Oberflächenbeschaffenheit (Retentionsvermögen) und der auf der Fläche durchgeführten Tätigkeiten; von dieser Fläche bei einem Niederschlagsereignis der Jährlichkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden abfließende Wassermenge (in m³/d)

- 12.3 Maximale Tagesfrachten (in g/d) der maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe (lt. Pkt. 6 bzw. Z 8 der AAEV) sowie maßgebliche Abwasserigenschaften; bei einer Abwassermischung maximale Tagesfrachten für maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in jedem Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV zuordnen lässt

13. Häufigkeit der Überwachung im zweijährlichen Berichtszeitraum (§ 5 Abs. 4)

Hinweise zu den Planunterlagen

1 Übersichtsplan

- Übersichtsplan der gesamten Betriebsanlage mit Darstellung der Kanäle bis zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz. Darstellung des Bestandes, der geplanten Maßnahmen und der aufzulassenden Anlagenteile durch farbige Kennzeichnung:
 - braun/häusliche Abwässer
 - rot/betriebliche Abwässer
 - blau/nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer (z.B.: Sickerschacht)
 - grün/mehr als gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer

2 Detailpläne

- Falls aus dem Übersichtsplan nicht gut ersichtlich, Detailpläne mit:
 - Darstellung der Abwasseranfallstellen (Bezeichnung der Betriebs- u. Produktionsbereiche, Teilströme)
 - Örtliche Situierung von Vorreinigungsanlagen und Angabe der damit vorgereinigten Teilströme (Typenblätter und/oder Planskizze)
 - Verfahrensschema mit Angabe der Behältervolumen und Inhalte (Art, Menge)
 - Situierung von Meßstellen

Allgemeine Hinweise:

- das Projekt ist vom Antragsteller und vom Verfasser zu unterzeichnen.
- Das Projekt ist in zweifacher Ausfertigung gemeinsam mit dem Antragsformular beim RHV Steyr und Umgebung, Steinwändweg 82, 4407 Steyr/Gleink, einzureichen.
- Die privatrechtliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne § 32b WRG 1959 idgF. ersetzt keine allenfalls erforderlichen behördlichen Verfahren (insbesondere wasser-, bau- oder gewerberechtliche Bewilligungen).